

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 189 Abs. 1, 189a Abs. 1

Ein Antrag auf Soforthilfe läßt das Nachmelden von
fristgebundenen, aber nicht innerhalb der Antragsfrist
beantragten Entschädigungsansprüchen nicht zu.

BGH, Urt.v. 27. Februar 1969 - IX ZR 130/68 - OLG München
LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 130/68

URTEIL

Verkündet am

27. Februar 1968
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Günther Armin S [REDACTED],
P [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,
München, O [REDACTED]platz [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maaß, von der Mühlen, Zorn und Dr. Woessner auf die mündliche Verhandlung vom 20. Februar 1969

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. Februar 1968 wird zurückgewiesen. Das Revisionsverfahren ist gerichtsgebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Revision fallen dem Kläger zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger lebte seit 1924 in Barcelona. Am 19. Januar 1941 wurde er zwangsweise aus Spanien nach Deutschland zurückgebracht, in das damalige Polizeigefängnis in München eingeliefert und dort der Gestapo übergeben. Diese setzte ihn alsbald wieder auf freien Fuß. Am 8. August 1945 legte er dem damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. S. [REDACTED] eine zwölfseitige, als "Exposé" bezeichnete Denkschrift über seine Erlebnisse in Spanien vor. Darin heißt es u.a.: Er sei Gegner des Nationalsozialismus gewesen. Deshalb habe man ihn auf Veranlassung eines Konsuls beim deutschen Generalkonsulat in Barcelona sowie der Gestapo im Februar 1939 verhaftet und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Während des Strafvollzugs sei er an seiner Gesundheit geschädigt worden. Die Bestrafung habe zum Verlust seines Geschäfts



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in Barcelona sowie zur Einbuße sonstiger Vermögenswerte geführt. Im Anschluß an seine zwangsweise Rückführung nach Deutschland sei er zunächst weiter festgehalten worden. Nach seiner Entlassung habe man Aufenthaltsbeschränkungen über ihn verhängt und ihn unter Polizeiaufsicht gehalten. Er sei nunmehr aus demokratischer Überzeugung zur Mitarbeit bei der Militärregierung oder bei der Bayerischen Verwaltung bereit. Ferner könne er über die Verhältnisse in Spanien während des Bürgerkriegs sowie vorher und nachher berichten.

Da der Kläger auf diese Denkschrift nichts hörte, wandte er sich am 20. November 1945 an den damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. H. [REDACTED] und bat um Antwort.

Am 29. November 1945 antwortete die Bayerische Staatskanzlei dem Kläger: Ein Gesetz betreffend Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts befinde sich in Vorbereitung. Es werde empfohlen, nach Erscheinen dieses Gesetzes Ansprüche auf dem darin vorgesehenen Wege geltend zu machen. Die persönliche Behandlung jedes einzelnen der zahlreichen Verfolgungsfälle sei nicht möglich.

Unter dem Datum des 20. Juli 1946 richtete der Kläger an das Staatskommissariat für politisch Verfolgte in Bayern eine "Eidesstattliche Erklärung" über sein Schicksal während der Verfolgungszeit. Mit dieser Erklärung wollte er seine Anerkennung als politisch Verfolgter erreichen.

Später wanderte der Kläger nach Caracas in Venezuela aus, ohne sich weiter in irgendeiner Weise um Entschädigung bemüht zu haben. Am 1. Juli 1965 kehrte er nach Deutschland zurück. Am 27. Juli 1965 machte er beim beklagten Land

Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum, an Vermögen sowie im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen geltend. Ferner verlangte er Soforthilfe. "Vorsorglich" suchte er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach.

Das beklagte Land hat eine Wiedergutmachung wegen der geltend gemachten Schäden sowie die Gewährung von Soforthilfe abgelehnt: Das am 8. August 1945 bei dem Bayerischen Ministerpräsidenten eingelaufene "Exposé" enthalte keinen Entschädigungsantrag. Erst am 27. Juli 1965 habe der Kläger Entschädigung gefordert. Dieser Antrag sei jedoch verspätet. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG könne ihm nicht gewährt werden, weil er die Antragsfrist des § 189 BEG schuldhaft habe verstreichen lassen.

Hiergegen hat sich der Kläger mit der Klage gewandt. Sie ist vom Landgericht abgewiesen worden.

Diese Entscheidung hat der Kläger mit der Berufung angegriffen. Damit hatte er keinen Erfolg.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Eines neuen Entschädigungsantrags bedürfe es gemäß § 231 Abs. 1 BEG nur dann nicht, wenn vor dem 1. Oktober 1953 ein Antrag gestellt worden sei, mit dem Ansprüche auf Entschädigung erhoben worden seien und der den Anmeldebestimmungen der

vor dem 1. Oktober 1953 geltenden landesrechtlichen Entschädigungsvorschriften entsprochen habe.

Auf die Eingabe des Klägers an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 8. August 1945 sowie auf sein "Erinnerungsschreiben" vom 20. November 1945 treffe bereits die erste Voraussetzung nicht zu. Diese Schreiben enthielten nämlich nur ein Anerbieten zur Mitarbeit bei der Militärregierung oder bei der Bayerischen Verwaltung. Auch die "Eidesstattliche Erklärung" vom 20. Juli 1946 könne nicht als Antrag auf Entschädigung angesehen werden.

Aber auch die zweite Voraussetzung erfüllten das "Exposé" des Klägers sowie seine "Erinnerung" nicht. Das US-EG habe nämlich in seinen Paragraphen 40 Abs. 2, 42 Abs. 1 in Verbindung mit der Verordnung vom 14. April 1950 nur solche Entschädigungsanträge als wirksam angesehen, die beim Bayerischen Landesentschädigungsamt gestellt worden seien.

2. Das Berufungsgericht hat auch die Auffassung des Landgerichts gebilligt, daß dem Kläger Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht gewährt werden könne. Der Kläger habe aus dem Antwortschreiben der Bayerischen Staatskanzlei vom 29. November 1945 erfahren, daß ein Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Vorbereitung sei. Ferner habe ihn nach seinem eigenen Vorbringen 1956 eine in Caracas/Venezuela erschienene Zeitungsnotiz an die Entschädigungsfrage erinnert. Diese Hinweise hätten ihm Anlaß sein müssen, bei der deutschen Auslandsvertretung in Caracas/Venezuela vorzusprechen. Dies um so mehr, als er von dem Rechtsanwalt C. - B. in Frankfurt/Main, an den er nach seiner Darstellung auf Grund der Zeitungsnotiz herangetreten sei, keine Antwort erhalten habe. Ein Wiedereinsetzungsgrund

sei also nicht ersichtlich. Aber auch formell entspreche das Wiedereinsetzungsersuchen des Klägers nicht dem geltenden Recht. Der - unzureichende - Wiedereinsetzungsgrund sei nicht im Entschädigungsantrag vom 27. Juli 1965, sondern erst am 5. Januar 1966 in der Klageschrift vorgebracht worden. Umstände, die diese Verspätung entschuldbar erscheinen ließen, seien nicht zu erkennen.

Das Berufungsgericht hat noch ausgeführt: Dem gemäß § 189 Abs. 1 Satz 2 rechtzeitig angemeldeten Soforthilfeanspruch habe der Kläger die übrigen von ihm geltend gemachten Entschädigungsansprüche nicht gemäß § 189 a Abs. 1 BEG nachschieben können. Denn entgegen dem Wortlaut der Vorschrift seien weder der Soforthilfeanspruch des § 141 BEG noch der Anspruch auf Gewährung von Härteausgleich des § 171 BEG geeignet, als "Brücke" für nachzuschiebende andere Entschädigungsansprüche zu dienen. Dies ergebe die Entstehungsgeschichte des § 189 a Abs. 1 BEG. Der Sinnzusammenhang der Vorschrift führe zum gleichen Ergebnis. Könnten Entschädigungsansprüche, die nach § 189 Abs. 1 BEG bis zum 1. April 1958 zu beantragen waren, nach § 189 a Abs. 1 BEG noch angemeldet werden, wenn nur ein Antrag auf Soforthilfe oder auf Gewährung von Härteausgleich gestellt worden ist, so liefe das auf die vom Gesetzgeber nicht gewollte Verlängerung der Antragsfrist hinaus.

II.

Das Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

1. Die Revision wendet sich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß in den an den Bayerischen Ministerpräsidenten vom 8. August 1945 und vom 20. November 1945 gerichteten Eingaben in Verbindung mit der Versicherung an Eides Statt vom 20. Juli 1946 kein rechtswirksam gestellter Ent-

schädigungsantrag im Sinne des § 231 Abs. 1 Satz 1 BEG zu sehen sei. Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob die Auslegung der Eingaben des Klägers durch den Berufsrichters Rechtsfehler aufweist, da der Berufsrichters zutreffend angenommen hat, daß mit ihnen Anträge auf Entschädigung nach §§ 40, 42 US-EG nicht wirksam gestellt worden sind. Solche Anträge hätten, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, nach § 40 Abs. 2 a. US-EG in Verbindung mit § 4 der Verordnung vom 14. April 1950 (GVBl 73) beim Bayerischen Landesentschädigungsamt gestellt werden müssen. Der Kläger hätte also bei dieser Behörde einen Antrag stellen müssen. Das ist nicht geschehen. Eine gesetzliche Vorschrift, nach der die Wahrung der Anmeldefrist durch Anmeldung bei einer unzuständigen Behörde vorgesehen ist (vgl. § 189 Abs. 2 BEG), gab es nicht.

2. Gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 BEG bestehen gleichfalls keine rechtlichen Bedenken. Die Entscheidung des Berufungsgerichts hierüber entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage. Die Revision greift sie nicht an.

3. Das angefochtene Urteil ist auch insoweit nicht zu beanstanden, als es zu dem Ergebnis kommt, daß der Kläger dem nicht an die Frist des § 189 Abs. 1 Satz 1 gebundenen (§ 189 Abs. 1 Satz 2 BEG) und deshalb rechtzeitig angemeldeten Soforthilfeanspruch seine übrigen gemäß § 189 Abs. 1 Satz 1 BEG fristgebundenen Entschädigungsansprüche nicht nachschieben konnte. Zwar hat der Senat sich im Urteil RzW 1967, 425 Nr. 37 im gegenteiligen Sinn ausgesprochen. An dieser Auffassung, auf der diese Entscheidung nicht beruht, hält er nicht mehr fest.

Die Revision meint, die Auslegung des § 189 a Abs. 1 BEG, wie sie der Berufungsrichter vorgenommen hat, sei mit dem eindeutigen und klaren Wortlaut der Gesetzesbestimmung nicht zu vereinbaren. Der Antrag auf Soforthilfe nach § 141 BEG sei ein Antrag auf Entschädigung, der hier rechtswirksam gestellt worden sei. Auch ein scheinbar eindeutiger Gesetzeswortlaut läßt für die Rechtsanwendung mindestens im Grenzbereich des sprachlichen Verständnisses der Gesetzesworte Fragen offen, so daß der Richter unter Anwendung der Grundsätze des § 133 BGB den wirklichen Willen des Gesetzes sowie seinen Sinn und Zweck zu erforschen hat (BGHZ 2, 176, 184; RGZ 142, 40, 41).

Ob für die Anwendung des § 189 a Abs. 1 BEG ein Antrag auf Soforthilfe nach § 141 BEG als Antrag auf Entschädigung anzusehen ist, hängt davon ab, was das Bundesentschädigungsgesetz den Verfolgten, die durch die nationalsozialistischen Machthaber in zahlreichen Lebensbereichen geschädigt sind, an Wiedergutmachungsleistungen gewährt. Neben Geldleistungen zum Ausgleich bestimmter Schäden, deren Tatbestand das Gesetz genau abgegrenzt hat, sieht es zahlreiche sonstige Hilfen für die Verfolgten vor, etwa durch Wiedereinräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes (§ 89 BEG), durch Anweisung an die Arbeitsämter, Verfolgte in freie Stellen bevorzugt zu vermitteln (§ 89a BEG), durch Ansprüche auf Darlehen oder Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (§§ 68, 69 BEG). Hinzu kommen Leistungen zur Milderung von Härten (§ 171 BEG) sowie die Soforthilfe für Rückwanderer (§ 141 BEG). Durch alle diese Leistungen soll der von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffene, geschädigte Verfolgte Wiedergutmachung erhalten. In der Regel hat er auf die entsprechenden Leistungen einen Anspruch (§ 3 BEG). Bei dieser Vielfalt der Entschädigungsleistungen ist zu prüfen, was unter einem rechtswirksam

gestellten Antrag auf Entschädigung (§ 189 a Abs. 1 BEG) zu verstehen ist.

III.

Daß Entschädigung nur auf Antrag gewährt wird und ein solcher Antrag im Regelfalle bis zum 1. April 1958 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen war, hat das Gesetz aus schwerwiegenden Gründen vorgeschrieben. Diese Gründe werden in dem RZW 1962, 424 Nr. 27 abgedruckten Beschluß des Senats dargelegt. Besonders in den Fällen, in denen es sich um Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben, an Körper oder Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen und im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und um Ansprüche wegen Schadens von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten handelt, ist von Bedeutung, daß die Aufklärung der lange zurückliegenden Vorgänge, aus denen die Entschädigungsansprüche hergeleitet werden, durch die Länge der inzwischen verflossenen Zeit außerordentlich erschwert ist. In § 176 BEG hat das Gesetz diesen Schwierigkeiten zugunsten der Verfolgten Rechnung getragen. Gerade deshalb hat der Gesetzgeber verlangt und verlangen können, daß die Verfolgten ihre Ansprüche innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist anmelden.

Diese Erwägungen, die für die Bindung der Entschädigungsleistungen an einen fristgerecht gestellten Antrag sprechen, passen nicht für alle Ansprüche des Gesetzes. So hat der Gesetzgeber die Gewährung der Soforthilfe nach § 141 BEG nicht von einer Anmeldung innerhalb der Frist des § 189 BEG abhängig gemacht. Zwar unterlag dieser Anspruch früher auch der Fristbindung, sie wurde aber durch Art. I des Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl I, 663) gelöst. Es gilt jetzt lediglich die Frist des Art. VIII des BEG-SchlußG. Diese Besonderheit hat ihren

inneren Grund darin, daß der Anspruch auf Soforthilfe nicht voraussetzt, daß der Verfolgte in der Vergangenheit einen bestimmten Schaden erlitten hat, der den in §§ 15 ff BEG umschriebenen Schadenstatbeständen entspricht. Durch die Soforthilfe sollen ausgewanderte Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit einen Anreiz zur Rückkehr in das Gebiet der Bundesrepublik erhalten, durch diese Leistung soll der finanzielle Aufwand, der regelmäßig damit verbunden ist, daß der Verfolgte in der alten Heimat wieder ansässig wird, erleichtert werden. Bei diesem Zweck der Soforthilfe liegen wesentliche Gründe nicht vor, die den Gesetzgeber sonst dazu bestimmt haben, den Antrag auf Entschädigung von der Einhaltung der Antragsfrist abhängig zu machen. Hinzu kommt, daß Vorgänge, die die Gewährung der Soforthilfe rechtfertigen, sich noch weit über den 1. April 1958 hinaus einstellen können.

Deshalb lag es nahe, die Frist für die Anmeldung dieser Ansprüche, die mehr ins Gebiet der betreuenden Daseinsvorsorge gehören, angemessene Zeit über den 1. April 1958 hinaus zu erstrecken. Dies geschah in Art. VIII BEG-SchlußG, das die Anmeldung der Ansprüche auf Soforthilfe noch bis zum 31. Dezember 1969 zuläßt. Aus der Eigenart des Soforthilfeanspruchs in Verbindung mit der für ihn geltenden Frist folgt, daß er nicht als Brücke für das Nachschieben von anderen, an die Frist des § 189 Abs. 1 Satz 1 BEG gebundenen Entschädigungsansprüchen herangezogen werden kann. Die entgegengesetzte Auffassung der Revision würde dazu führen, daß die vom Gesetz grundsätzlich an die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 1 gebundenen Ansprüche noch bis zum 31. Dezember 1969 nachgeschoben werden könnten, sofern nur innerhalb dieser Frist ein Antrag auf Soforthilfe gestellt worden ist.

Wie die Gesetzesgeschichte ergibt, sollte das Nachschieben innerhalb dieser langen Zeitspanne gerade nicht zugelassen werden. Der Regierungsentwurf zu § 189 a Abs. 1 BEG sah zunächst nachstehenden Wortlaut vor: "Ist ein Antrag auf Entschädigung innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 gestellt worden, so können Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum angemeldet werden" (Bundestagsdrucksache IV 1550, 15 zu Nr. 89). Der Wiedergutmachungsausschuß des Bundestages schlug dann vor, die Vorschrift folgendermaßen neu zu fassen: "Ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 rechtswirksam gestellt worden, so können Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum ... angemeldet werden" (Schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung, Bundestagsdrucksache IV/3423, 67 Nr. 89). Damit wollte der Ausschuß den bis zum 1. April 1958 gestellten Anträgen diejenigen gleichstellen, die zwar später eingereicht, aber durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig geworden waren. Es kann keine Rede davon sein, daß die Änderung des Wortlauts durch den Bundestagsausschuß für Wiedergutmachung mehr bezwecken und das Nachschieben nach einem nach dem 1. April 1958 gestellten Soforthilfeantrag ermöglichen sollte. Das kann auch deshalb nicht angenommen werden, weil im folgenden Abschnitt des zitierten Berichts der Ausschuß zu § 189 a BEG noch ausgesprochen hat, daß dem "Nachschieben von Ansprüchen grundsätzlich ein Ende gemacht" werden solle und deshalb "die Frist für diese Fälle bewußt kurz bemessen worden" sei.

Aus diesen Gründen ist der im übrigen nicht einmal schlüssig vorgetragene Soforthilfeanspruch des Klägers nicht geeignet, ein Nachschieben anderer, nicht innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 Satz 1 BEG angemeldeter Entschädigungsansprüche zuzulassen.

Die Revision des Klägers ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Graf

Maaß

von der Mühlen

Zorn

Dr. Woesner